



## **Ausführungsbestimmungen für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des Schweizer Schiesssportverbandes**

*Ausgabe 2007 - Seite 1*

*(bisher 1.6.2 d) Reg.-Nr. 2.18.01 d*

*Der Vorstand des Schweizer Schiesssportverbandes erlässt aufgrund der Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) folgende Ausführungsbestimmungen (AFB):*

### **1. Grundlagen**

- Verordnung vom 5. Dezember 2003 über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung)
- Verordnung vom 11. Dezember 2003 des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung VBS)
- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (Reg.Nr. 2.10 d)

### **2. Grundsätzliches**

- Die in Ziffer 1 genannten Verordnungen bzw. RSpS regeln die Teilnahmeberechtigung für die Bundesübungen sowie für die Schiessanlässe des SSV, an welchen mit Ordonnanzwaffen und -munition geschossen wird.
- Alle übrigen Schiessanlässe des SSV sind bundesrechtlich nicht geregelt. Es gelten somit ausschliesslich die RSpS des SSV.
- Es wird im Zusammenhang mit Schiessanlässen des SSV weder unterschieden zwischen ausländischen Staatsangehörigen mit bzw. ohne Niederlassungsbewilligung noch zwischen Waffenarten oder Kalibern.
- Für die Teilnahme an Schiessanlässen durch ausländische Staatsangehörige sind die Ziffern 4, 5 und 6 dieser Ausführungsbestimmungen (AFB) massgebend.
- Trainings und nicht bewilligungspflichtige Anlässe der Vereine sind - soweit Ordonnanzwaffen und -munition eingesetzt werden - den Bundesübungen und den Wettkämpfen des SSV gleichgestellt.
- Dort wo Vereine Anlässe einmalig durchführen, die ein Bewilligungsverfahren gemäss Ziffer 3 nicht rechtfertigen, tragen diese die Verantwortung für eine korrekte Durchführung dieser Anlässe; dies betrifft insbesondere die Bereiche Sicherheit und Teilnahmeberechtigung nach Bundesrecht (z.B. Beachtung von Waffenrecht, Schiessverordnungen).

- Vereine, deren Mitglieder ganz oder mehrheitlich aus ausländischen Staatsangehörigen bestehen, haben keinen Anspruch auf Leistungen des SSV.
- Es haben nur anerkannte Schiessvereine nach Artikel 19 der Schiessverordnung Anspruch auf Leistungen des Bundes bzw. des SSV.

### **3. Bewilligungen**

#### **3.1 Grundsätzliches**

Für die Erteilung der Bewilligung durch die kantonalen Militärbehörden bleiben die allenfalls notwendigen Bewilligungen für den Erwerb (dazu gehört auch die Gebrauchsleihe) und das Tragen von Waffen nach Waffengesetz <sup>1</sup> und Waffenverordnung <sup>2</sup> vorbehalten.

Die Bewilligung der kantonalen Militärbehörde dient gleichzeitig als Legitimation für die Teilnahme an Wettkämpfen des SSV mit Ordonnanzwaffen und –munition.

#### **3.2 Ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung**

Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz sind zu den Bundesübungen zugelassen, sofern dem Schiessverein von der kantonalen Militärbehörde eine entsprechende Teilnahmebewilligung erteilt wurde (Art. 12 Abs. 1 Bst b der Schiessverordnung).

Soweit keine Ordonnanzwaffen und –munition eingesetzt werden ist für die Teilnahme an den übrigen Schiessübungen keine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde erforderlich.

#### **3.3 Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung**

Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung sind zu den Bundesübungen zugelassen, wenn sie über eine amtliche Bestätigung nach Artikel 12 Absatz 3 des Waffengesetzes sowie eine Bewilligung der kantonalen Militärdirektion für die freiwillige Teilnahme an Bundesübungen verfügen (Art. 12 Abs. 2 Bst c Schiessverordnung).

Staatsangehörige, deren Heimatstaaten in der Waffenverordnung (vgl. VO 514.541, Art. 9) aufgeführt sind, benötigen zusätzlich eine Bewilligung der Zentralstelle Waffen des Bundesamtes für Polizei.

Soweit keine Ordonnanzwaffen und –munition eingesetzt werden ist für die Teilnahme an den übrigen Schiessübungen keine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde erforderlich.

#### **3.4 Rahmenbedingungen für die Teilnahme von ausländischen Staatsangehörigen**

Ausländische Staatsangehörige haben keinen Anspruch auf Bundesleistungen, sind aber zum Bezug von Kaufmunition berechtigt. Ihre Haftpflichtversicherung muss durch den Schiessverein gewährleistet sein (vgl. Art. 19 Schiessverordnung VBS).

Für die Abgabe von unpersönlichen Leihwaffen an ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung müssen die Voraussetzungen für den Bezug von Leihwaffen erfüllt sein (vgl. Art. 45 und 50 der Schiessverordnung VBS).

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition

<sup>2</sup> Verordnung vom 21. September 1998 über Waffen, Waffenzubehör und Munition

### **3.5 Kontrollpflicht der Schützenvereine**

Der Schützenverein, der ausländische Staatsangehörige mit oder ohne Niederlassungsbewilligung zu Bundesübungen und weiteren den Bundesübungen gleichgestellte Schiessen zulässt oder lizenziert, muss überprüfen, ob eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde vorliegt und deren Bewilligungsbedingungen eingehalten werden.

Schützenvereine, die einen ausländischen Staatsangehörigen ohne Niederlassungsbewilligung lizenzieren, sind für das Einhalten der entsprechenden Weisungen des SSV und des Kantonal- oder Unterverbandes (z. B. Statuten, Weisungen zum Lizenzwesen) verantwortlich. Sie erfassen insbesondere die Ausländerbewilligung nach Ziffer 3.1 bzw. 3.2 dieser AFB in der Verbands- und Vereinsadministration des SSV.

## **4. Teilnahme an Schiessanlässen Gewehr 300m und Pistole 10/25/50m**

Ausländische Staatsangehörige, die Mitglieder eines SSV-Vereins sind und über die entsprechenden Bewilligungen verfügen, sind unter Einhaltung der Lizenzpflicht an Schiessanlässen teilnahmeberechtigt.

### **4.1 Ausserdienstliches Schiessen des VBS (Art. 2 Abs. 2 RSpS)**

Ausländische Staatsangehörige sind teilnahmeberechtigt an obligatorische Programme 25/50/300m (ohne Beitragsberechtigung) sowie am Feldschiessen 25/50/300m (ohne Beitragsberechtigung/Gratismunition).

Ausländische Staatsangehörige sind nicht an Jungschützenkursen teilnahmeberechtigt.

Jugendliche ausländischer Nationalität können in einem parallel laufenden Nachwuchskurs Gewehr 300m ausgebildet werden (betr. Bewilligung vgl. Ziff. 3 dieser AFB).

### **4.2 Sportliches Schiessen des SSV (siehe Art. 7 bis 13 RSpS)**

Der SSV kann für einzelne Schiessanlässe abweichende Regelungen erlassen; sie werden in den jeweiligen Teilnahmebestimmungen vermerkt. Abweichungen regeln z.B. den Anteil an ausländischen Staatsangehörigen für Gruppen und Mannschaften sowie die Titel- und Auszeichnungsberechtigung.

Ausländischen Staatsangehörigen können an Eidg. Schützenfesten teilnehmen, haben jedoch keinen Anspruch auf die Vergabe eines Schützenkönigstitels sowie der entsprechenden Spezialauszeichnung für diesen Wettkampf.

## **5. Teilnahme an Schiessanlässen Gewehr 10/50m**

Ausländische Staatsangehörige, die Mitglied eines SSV-Vereins sind, können unter Einhaltung der Lizenzpflicht an

- a. allen Schiessanlässen der Disziplin Gewehr 10/50m teilnehmen; sie sind auszeichnungsberechtigt.
- b. Eidg. Sportschützenfesten teilnehmen, haben jedoch keinen Anspruch auf die Vergabe eines Schützenkönigstitels sowie der entsprechenden Spezialauszeichnung für diesen Wettkampf.

Der SSV kann für einzelne Verbandswettkämpfe einschränkende Regelungen erlassen (z.B. besondere Bedingungen für die Zulassung zu Finalwettkämpfen).

## 6. Meisterschaften

Ausländische Staatsangehörige, die Mitglied eines SSV-Vereins sind, können an den

- *dezentralisierten Matchmeisterschaften* in allen Disziplinen und Altersklassen teilnehmen: sie sind auszeichnungsberechtigt.
- *Landesmeisterschaften* (inkl. Final) teilnehmen, haben jedoch keinen Anspruch auf die Vergabe eines nationalen Titels und kein Anrecht auf eine Spezialauszeichnung für die Ränge 1 - 3.

Das Finalfeld wird gemäss dem jeweiligen Wettkampfbeglement um die Anzahl der qualifizierten ausländischen Staatsangehörigen aufgestockt.

## 7. Teilnahme an Schiessanlässen durch Mitglieder ausländischer Vereine

Mitglieder von ausländischen Vereinen können unter folgenden Bedingungen an lizenzpflichtigen Schiessanlässen des SSV teilnehmen:

- Es handelt sich um einen Anlass, der in den Teilnahmebedingungen keine entsprechenden Einschränkungen vorsieht.
- Das Mitglied verfügt über eine von seinem ausländischen Verein beantragte, vom SSV ausgestellte Lizenz (vgl. AFB für das Lizenzwesen [Reg.-Nr. 9.31.00 d]).
- Für die Rangierung bei Meisterschaften gelten die Auflagen gemäss Ziffer 6 dieser AFB sinngemäss.

## 8. Schlussbestimmungen

### 8.1 Verstösse

Verstösse gegen die vorliegenden AFB des SSV werden nach den Bestimmungen des Disziplinar- und Rekursreglements des SSV (Reg.-Nr. 1.31.00 d) geahndet.

### 8.2 Aufhebung

Die vorliegenden AFB ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen, insbesondere die AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Angehörigen an Wettkämpfen des SSV vom 13. Juni 2007.

### 8.3 Inkrafttreten

Die den SSV betreffenden Regelungen der vorliegenden AFB wurden durch den Vorstand des SSV am 17. September 2007 verabschiedet. Sie treten sofort in Kraft.

## SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Die Präsidentin            Der Direktor

R. Fuhrer                    U. Weibel